



**Zusatz zur
HAUSORDNUNG
für den Justizpalast
(SARS-COVID)**

Zwischen allen Personen ist stets ein Mindestabstand von **zwei Metern** einzuhalten.

Auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Justizpalast sind Schutzmasken des Typs **FFP 2** („filtering face piece“, Klasse 2) zu tragen. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann des Hauses verwiesen werden.

Der Sicherheitsdienst ist befugt, mittels kontaktlosem Fieberthermometer einen Gesundheitscheck durchzuführen. Personen mit erhöhter Temperatur oder sonstigen offensichtlichen Krankheitssymptomen kann der Zutritt verweigert werden.

Hinweis

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Maßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen (§ 16 Absatz 5 Gerichtsorganisationsgesetz).

26. Jänner 2021